



Voraussetzungen für die Mitarbeit in der Atommüll-Kommission

Um Erläuterungen (Kapitel 5) ergänzte Fassung

Stand: 26. März 2014

.ausgestrahlt e.V. | Marienthaler Straße 35 | 20535 Hamburg | Telefon 040/2531 8940 |
Fax 040/2531 8944 | info@ausgestrahlt.de | www.ausgestrahlt.de

Kontakt in dieser Angelegenheit:
Jochen Stay, Sprecher von .ausgestrahlt | Telefon 0170/9358759 | stay@ausgestrahlt.de

1. Zur Funktion dieses Papiers

Im Sommer 2013 haben Bundestag und Bundesrat das Endlagersuchgesetz beschlossen. Darin ist vorgesehen, eine Kommission einzurichten, die das Gesetz evaluiert und dem Bundestag Vorschläge zu seiner Veränderung macht, Kriterien für die Standortsuche entwickelt und etliche andere wesentliche Fragen in Bezug auf die Atommüll-Lagerung bespricht. Die Kommission kann Vorschläge machen, die der Gesetzgeber annehmen kann aber nicht muss.

In der Kommission sollen jeweils acht nicht-stimmberechtigte Mitglieder aus Bundestag und Landesregierungen sitzen und ein/e nicht stimmberechtigte Vorsitzende/r. Stimmberechtigt sein sollen acht WissenschaftlerInnen und je zwei VertreterInnen von Wirtschaft, Gewerkschaften, Kirchen und Umweltverbänden. Die Kommission soll laut Gesetz mit 2/3-Mehrheit entscheiden.

Der Deutsche Naturschutzring (DNR) hat im Namen der mit der Materie befassten Umweltverbände und Anti-Atom-Bürgerinitiativen im Dezember 2013 in einem Brief an die Bundestagsfraktionen erklärt:

„Als Folge [unserer] grundlegenden Kritik werden wir derzeit keine Vertreter der Umweltverbände für die Kommission vorschlagen. Falls Sie uns und weitere Repräsentanten der Umweltverbände und Bürgerinitiativen zu einem Gespräch dazu einladen wollen, was uns von der Beteiligung in der Kommission abhält und ob die Hinderungsgründe überwindbar sind, würden wir an einem solchen Treffen teilnehmen.“

Dieses Papier soll zur Vorbereitung eines solchen Gesprächs deutlich machen, unter welchen Voraussetzungen wir uns eine Mitarbeit in der Kommission vorstellen können. Wir haben diese Kriterien weder so entwickelt, dass sie auf jeden Fall erfüllbar sind, noch so, dass sie auf keinen Fall erfüllbar sind. Es handelt sich somit nicht – wie sonst in politischen Verhandlungen leider oft üblich – um verhandlungstaktische Kriterien, sondern vielmehr um Kriterien, die wir auf Grundlage unserer Erfahrungen aus mehreren Jahrzehnten Atommüll-Konflikt für ein sinnvolles Verfahren für unumgänglich halten. Es sind Kriterien, deren Umsetzung aus unserer Sicht notwendig ist, damit eine Mitarbeit in der Kommission Sinn macht.

Im gesellschaftlichen Konflikt um den Atommüll gibt es eine massive Vertrauenskrise zwischen Bevölkerung und Politik. Auch wir haben aufgrund unzähliger schlechter Erfahrungen aus den vergangenen Jahrzehnten wenig Vertrauen in die Akteurinnen und Akteure auf politischer Seite. Wir mussten immer wieder erleben, dass Zusagen nicht eingehalten, die Bevölkerung hinters Licht geführt und berechtigtem Protest mit Polizeigewalt begegnet wurde. Viel zu oft wurde von der

Politik aus anderen Motiven gehandelt als aus der Sorge um die Sicherheit kommender Generationen.

Bisherige Kommissionen und „Dialoge“ zum Thema erwiesen sich im Nachhinein oft nicht als faire Möglichkeit der Beteiligung und sinnvolle Nutzung von Wissensressourcen und Erfahrungen, sondern als trickreiches Mittel der Durchsetzung von umstrittenen Projekten.

Die Politik hat in puncto Vertrauensaufbau nach den Ereignissen der letzten Jahrzehnte Nachholbedarf. Sie muss die Umweltverbände und Anti-Atom-Initiativen durch ihr Handeln und ihr Entgegenkommen überzeugen, dass wir ihr vertrauen können und nicht über den Tisch gezogen werden sollen. Sie muss Vertrauensbedingungen schaffen, nicht Vertrauensvorschüsse einfordern.

Unsere nachfolgenden Kriterien für eine Mitarbeit sind deshalb von Überlegungen geprägt, wie sich diese Vertrauenskrise überwinden lässt. Was bräuchten wir von Regierung, Parlament und den anderen Mitgliedern der Kommission, um uns trotz der vorangegangenen schlechten Erfahrungen auf einen erneuten Versuch einzulassen?

2. Unsere Ziele

Eine Mitarbeit in der Kommission macht aus unserer Sicht nur Sinn,

- wenn sich dadurch die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein gesellschaftlicher Konsens zum Umgang mit Atommüll erreicht werden kann – auch und gerade mit den betroffenen Regionen;
- wenn sich dadurch die Risiken der Atommüll-Lagerung minimieren lassen.

Die Mitarbeit in der Kommission macht aus unserer Sicht überhaupt keinen Sinn,

- wenn das Endlagersuchgesetz nur ein Instrument ist, um am Ende doch den ungeeigneten Standort Gorleben durchzusetzen – und die Kommission nur ein Feigenblatt, um dies zu verschleiern;
- wenn es sehr unwahrscheinlich ist, dass durch die Kommission das Endlagersuchgesetz noch so wesentlich verbessert werden kann, dass es am Ende auch für die oben genannten Ziele geeignet ist;
- wenn die Atomwirtschaft und Teile der Politik mit Fortschritten bei einer gesellschaftlichen Einigung im Umgang mit dem Atommüll die Intention verbinden, die noch laufenden Reaktoren länger betreiben zu können.

3. Ein Verfahrensvorschlag

Ein zentraler Kritikpunkt (nicht nur der Umweltverbände und Bürgerinitiativen) ist die Reihenfolge von Gesetz und Kommission. Das Gesetz ist schon beschlossen und nun müsste die Kommission diejenigen davon überzeugen, es noch einmal zu ändern, die sich mühsam auf das Gesetz geeinigt haben. Deutlich erfolgversprechender wäre es gewesen, zuerst eine Kommission einzusetzen, die im gesellschaftlichen Konsens ein Verfahren zur Suche des besten Weges zum Umgang mit dem Atommüll entwickelt – und danach daraus ein Gesetz zu machen.

Deshalb war und ist unsere eigentliche zentrale Forderung, das Gesetz außer Kraft zu setzen und lediglich der Kommission einen gesetzlichen Rahmen für ihre Arbeit zu geben. Uns wurde aber von Seiten der Politik deutlich signalisiert, dass sie nicht bereit und/oder in der Lage ist, zum jetzigen Zeitpunkt Änderungen am Gesetz vorzunehmen.

Wir machen deshalb einen Verfahrensvorschlag für den Fall, dass das bestehende Gesetz vor Beginn der Kommissionsarbeit nicht verändert wird:

Phase 0: Vorgespräche

Vor Einsetzung der Kommission wird in Gesprächen zwischen Politik, den bereits feststehenden Kommissionsmitgliedern und den Umweltverbänden/Initiativen ermittelt, welche Kriterien der Umweltverbände erfüllt werden können, für die keine Änderung des Gesetzes nötig ist (und/oder welche kurzfristigen Gesetzesänderungen doch noch möglich sind). Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Gespräche entscheiden die Umweltverbände/Initiativen, ob sie in Phase 1 in der Kommission mitarbeiten.

Phase 1 der Kommissionsarbeit: Evaluation des Gesetzes

Die Kommission wird von Bundestag und Bundesrat eingesetzt und beschäftigt sich in einem ersten Schritt ausschließlich mit dem Verfahren zur Standortsuche und damit der Evaluation des Gesetzes und macht Vorschläge zu seiner Änderung. Sobald diese Vorschläge vorliegen, entscheiden Bundestag und Bundesrat, ob und wie sie aufgrund der Änderungsvorschläge der Kommission das Gesetz ändern. Auf Grundlage der Erfahrungen in Phase 1 und auf Grundlage des geänderten Gesetzes entscheiden die Umweltverbände/Initiativen, ob sie in Phase 2 in der Kommission mitarbeiten.

Phase 2 der Kommissionsarbeit: Weitere Themen

Jetzt beschäftigt sich die Kommission mit allen anderen Themen, die nach dem (überarbeiteten) Gesetz in ihren Aufgabenbereich fallen.

4. Voraussetzungen, um an Phase 1 teilzunehmen

Voraussetzungen, die die Bundesregierung schaffen muss

1. **Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung** wird (wenn überhaupt) erst nach der Überarbeitung des Gesetzes aufgebaut.
2. Die Klage gegen die Aufhebung des **Rahmenbetriebsplans** Gorleben wurde zurückgenommen.
3. Der Antrag auf **Planfeststellung** für Gorleben wurde zurückgenommen.
(Dies haben wir gegenüber unserem Papier vom 14.3. hier konkreter formuliert)
4. Die **Veränderungssperre** in Gorleben wurde aufgehoben oder in allen anderen geologisch von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Erwägung gezogenen Regionen wurden ebenfalls Veränderungssperren erlassen.

Voraussetzungen, die Bundestag und Bundesrat schaffen müssen

5. **Die Kommission arbeitet in zwei Phasen** und der Gesetzgeber hat sich in einem Entschließungsantrag bereit erklärt, das Gesetz schon nach der ersten Phase auf Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Vorschlags hin zu novellieren.
6. Politik und die VertreterInnen der gesellschaftlichen Gruppen in der Kommission haben gemeinsam und **einvernehmlich die acht WissenschaftlerInnen** für die Kommission festgelegt.
7. Es wurden keine WissenschaftlerInnen benannt, die schon durch ihr „Lebenswerk“ auf den Standort Gorleben festgelegt sind.
8. Politik und die 16 stimmberechtigten Kommissionsmitglieder haben sich gemeinsam und **einvernehmlich auf den Vorsitz** für die Kommission geeinigt.
9. Auch die VertreterInnen gesellschaftlicher Gruppen können **StellvertreterInnen** benennen.

Voraussetzungen, die die anderen Kommissionsmitglieder schaffen müssen

10. **Die Kommission arbeitet in zwei Phasen.** In der ersten Phase wird ausschließlich das Gesetz evaluiert und ein Vorschlag zur Überarbeitung des Gesetzes erarbeitet.
11. **Die Kommission entscheidet im Konsens.** Niemand wird überstimmt, weder die VertreterInnen der Atomwirtschaft noch die der Umweltverbände oder andere Mitglieder.
12. Die von Atommüll-Lagerung **betroffenen Regionen** und die Regionen, die aufgrund geologischer Erkenntnisse betroffen sein könnten, werden schon ab Phase 1 in die Arbeit der Kommission mit einbezogen. Dafür entwickelt die Kommission **weitgehende Möglichkeiten der Beteiligung und Mitbestimmung.**
13. Es gibt **Einvernehmen über die Arbeitsweise** der Kommission: Geschäftsstelle (durch wen besetzt?), Geschäftsordnung, Anzahl der Sitzungen (Wie lange? Welche Arbeitsformen? Arbeitsgruppen?).

5. Erläuterungen zu den einzelnen notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an Phase 1

Bevor wir die einzelnen Punkte erläutern, möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht eine Vorphase (oben Phase 0 genannt) für die Arbeit in der Kommission unerlässlich ist, in der die beschriebenen Punkte geklärt werden. Wie in jedem sinnvollen Beteiligungsverfahren müssen in dieser Vorphase die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Kommission gemeinsam mit den potentiellen Kommissionsmitgliedern geschaffen werden. Ausschließlich auf der Basis dieser verbindlichen Rahmenbedingungen ist dann für uns eine Mitarbeit vorstellbar. Diese Vorphase dient auch dem für eine Zusammenarbeit notwendigen Vertrauensaufbau untereinander.

Voraussetzungen, die die Bundesregierung schaffen muss

1. Das **Bundesamt** für kerntechnische Entsorgung wird (wenn überhaupt) erst nach der Überarbeitung des Gesetzes aufgebaut.

Wenn die Kommission die Aufgabe hat, das im Gesetz festgelegte Verfahren auf den Prüfstand zu stellen und dem Bundestag Änderungsvorschläge für das Gesetz zu machen, kann nicht gleichzeitig schon ein wesentlicher im Gesetz beschriebener Akteur seine Arbeit aufnehmen und Fakten schaffen. Hier wird das Postulat der Ergebnisoffenheit des Verfahrens durch Vorfestlegungen massiv eingeschränkt. Es muss möglich sein, dass die Kommission zu dem Ergebnis kommt, dass es überhaupt kein Bundesamt in der bisher vorgesehenen Form und/oder mit dem bisher vorgesehenen Aufgaben-Zuschnitt geben soll und der Gesetzgeber dies nachvollzieht.

2. Die Klage gegen die Aufhebung des **Rahmenbetriebsplans** Gorleben wurde zurückgenommen.

3. Der Antrag auf **Planfeststellung** für Gorleben wurde zurückgenommen.

(Dies haben wir gegenüber unserem Papier vom 14.3. hier konkreter formuliert)

4. Die **Veränderungssperre** in Gorleben wurde aufgehoben **oder** in allen anderen geologisch von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Erwägung gezogenen Regionen wurden ebenfalls Veränderungssperren erlassen.

Im Augenblick gibt es keine „weiße Landkarte“ weil sich Gorleben nicht nur faktisch vor Ort (Bergwerk für 1,6 Milliarden Euro, Pilotkonditionierungsanlage, bereits im Zwischenlager lagernder

Atommüll), sondern auch aufgrund der jahrzehntelangen Ausrichtung von Wissenschaft und Behörden auf Salz als Endlagermedium und Gorleben als Standort von allen anderen potentiellen Standorten unterscheidet.

Nachvollziehbarer Weise befürchtet die Bevölkerung im Wendland, dass das Gesetz am Ende lediglich ein „Gorleben-Durchsetzungs-Gesetz“ sein könnte. Es muss also in jedem Fall sichergestellt werden, dass der Standort Gorleben nicht noch weiter „bevorteilt“ wird.

Aus diesem Grund muss der rechtlich besondere Status von Gorleben im Sinne einer größtmöglichen Gleichbehandlung aller potentiellen Standorte beendet werden. Es ist hierbei jedoch nicht mit der Rücknahme der Klage gegen den Rahmenbetriebsplan getan, sondern auch der Antrag auf Planfeststellung muss zurückgezogen werden und die Veränderungssperre muss aufgehoben – oder wiederum im Sinne der Gleichbehandlung der potentiell in Frage kommenden Standorte auch an diesen verhängt werden.

Gerade die Veränderungssperre verfestigt die Chancen-Ungleichheit zwischen Gorleben und allen anderen potentiellen Standorten. In allen anderen Regionen, die auf den Landkarten der GeologInnen ausgewiesen sind, könnten beispielsweise findige KommunalpolitikerInnen dafür sorgen, dass mit Erdwärme- oder Gasbohrungen das Gestein derart durchlöchert wird, dass es für eine Atommüll-Lagerung von vorne herein ausgeschlossen werden muss. Durch eine Veränderungssperre ließe sich dies verhindern. Wird sie an anderen Standorten nicht verhängt, muss sie aus Gründen der Gleichbehandlung auch am Standort Gorleben aufgehoben werden.

Voraussetzungen, die Bundestag und Bundesrat schaffen müssen

5. Die Kommission arbeitet in **zwei Phasen** und der Gesetzgeber hat sich in einem Entschließungsantrag bereit erklärt, das Gesetz schon nach der ersten Phase auf Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Vorschlags hin zu novellieren.

Gegenwärtig fehlt im Bundestag jegliche Bereitschaft, das Gesetz vor dem Beginn der Kommissions-Arbeit auch nur an kleinen Punkten zu ändern. Wir befürchten, dass dies auch nach der Arbeit der Kommission nicht anders sein könnte. Dann würde eine Mitarbeit in der Kommission seitens eines Umweltverbandes oder einer Anti-Atom-Initiative jedoch nicht nur keinen Sinn machen, sondern aus unserer Sicht tatsächlich die zusätzliche Legitimierung eines schlechten Verfahrens bedeuten.

Deshalb schlagen wir vor, dass die Kommission in einer ersten Phase ausschließlich Verfahren und Gesetz betrachtet und hierzu Änderungsvorschläge erarbeitet, die dann wiederum vom Bundestag und Bundesrat in einer Gesetzes-Novelle aufgegriffen werden. So könnte eine Vertrauensbasis für eine zweite Phase der Kommissions-Arbeit entstehen, die dann alle anderen Themen beinhalten würde.

Außerdem könnte auf diese Weise der gegenwärtig scheinbar unauflösbare Widerspruch zwischen der Position der Umweltverbände („erst Kommission, dann Gesetz“) und der Position der Bundesländer und der Bundestagsfraktionen von Union, SPD und Grünen („erst Gesetz, dann Kommission“) konstruktiv gewendet werden.

Der Text des Entschließungsantrags im Bundestag und eines entsprechenden Antrags im Bundesrat müsste jedoch unmissverständlich deutlich machen, dass der Gesetzgeber bereit ist, bereits vor Ablauf der Kommissionsarbeit, nämlich zu dem Zeitpunkt, wenn die Kommission Vorschläge zur Gesetzesänderung macht, das Gesetz auch tatsächlich zu überarbeiten.

6. Politik und die VertreterInnen der gesellschaftlichen Gruppen in der Kommission haben gemeinsam und einvernehmlich die acht **WissenschaftlerInnen** für die Kommission festgelegt.

7. Es wurden keine WissenschaftlerInnen benannt, die schon durch ihr „Lebenswerk“ auf den Standort Gorleben festgelegt sind.

8. Politik und die 16 stimmberechtigten Kommissionsmitglieder haben sich gemeinsam und einvernehmlich auf den **Vorsitz** für die Kommission geeinigt.

Die Arbeit der Kommission gewinnt an Gewicht und an gesellschaftlicher Akzeptanz, wenn die WissenschaftlerInnen und der/die Vorsitzende integere Persönlichkeiten sind, die bei allen Konfliktparteien größtmögliches Vertrauen genießen und ausdrücklich nicht selbst Teil einer Konfliktpartei sind. Dies ließe sich darüber gewährleisten, dass sie von allen anderen Kommissionsmitgliedern gemeinsam und einvernehmlich festgelegt werden.

9. Auch die VertreterInnen gesellschaftlicher Gruppen können **StellvertreterInnen** benennen.

Für die VertreterInnen der Bundestagsfraktionen und Bundesländer können laut Gesetz StellvertreterInnen benannt werden. Für die VertreterInnen gesellschaftlicher Gruppen in der Kommission ist dazu nichts festgelegt. Bundestag und Bundesrat sollten bereit sein, auch für

diese Gruppen StellvertreterInnen zuzulassen und diese auch offiziell einzusetzen. So ist eine Mitarbeit auch dann möglich, wenn eine Person einmal erkrankt oder anderweitig aus schwerwiegenden Gründen verhindert ist.

Voraussetzungen, die die anderen Kommissionsmitglieder schaffen müssen

Wenn es nach uns ginge, würden diese Punkte im Gesetz vor Beginn der Kommissionsarbeit neu geregelt werden. Da jedoch der Gesetzgeber dazu derzeit nicht bereit zu sein scheint, bleibt nur der Weg, dass sich die potentiellen Kommissionsmitglieder miteinander auf folgende Rahmenbedingungen verständigen, bevor die Kommission tatsächlich eingesetzt wird.

10. Die Kommission arbeitet in **zwei Phasen**. In der ersten Phase wird ausschließlich das Gesetz evaluiert und ein Vorschlag zur Überarbeitung des Gesetzes erarbeitet.

Nur wenn die Kommissionsmitglieder vorher ausdrücklich ihre Bereitschaft erklären, die Kommissionsarbeit in die beschriebenen zwei Phasen aufzuteilen, würde für uns eine Mitarbeit in der Kommission Sinn machen. Denn so ließe sich der bereits beschriebene Widerspruch zwischen der Position der Umweltverbände einerseits und von Bund und Ländern andererseits aufheben (siehe oben) und die benötigte Vertrauensbasis für die Zusammenarbeit in der Kommission schaffen.

11. Die Kommission entscheidet im **Konsens**. Niemand wird überstimmt, weder die VertreterInnen der Atomwirtschaft noch die der Umweltverbände oder andere Mitglieder.

Mehrheitsentscheidungen führen dazu, dass gegeneinander gearbeitet wird, indem versucht wird, Sperrminoritäten aufzubauen oder 2/3-Mehrheiten gegen Minderheiten zu organisieren. So werden erfahrungsgemäß keine tragfähigen Lösungen erarbeitet, die alle in der Kommission vertretenen Interessen und Sichtweisen ernst nehmen, sondern es wird vielmehr versucht, einzelne Interessen zu überstimmen. Damit lässt sich jedoch der gesellschaftliche Konflikt nicht lösen, denn die in der Kommission unterlegene Minderheit wird dann – das liegt im Wesen dieses Konfliktes - nicht den Willen der Mehrheit akzeptieren, sondern vielmehr den Konflikt auf anderen Ebenen fortsetzen.

Ein wirklicher Interessenausgleich, der alle Seiten gleich ernst nimmt, kann nur erreicht werden, wenn die Kommission Entscheidungen einvernehmlich trifft. Es ist eine Frage der Haltung: Uns geht es hier nicht um Vetorechte, sondern darum, dass alle Kommissionsmitglieder die Interessen der anderen Mitglieder genauso ernst nehmen wie ihre eigenen und sich verpflichtet fühlen,

Lösungen zu finden, die nicht nur den eigenen Interessen entsprechen, sondern ausdrücklich allen.

Entscheidet die Kommission im Konsens, wäre es übrigens auch kein Problem, wenn die VertreterInnen der Bundestagsfraktionen und der Bundesländer ebenfalls Stimmrecht erhalten würden. Aus unserer Sicht wäre dies sogar wünschenswert, weil dann auch die Interessen der Politik stärker in den erarbeiteten Lösungen berücksichtigt wären und die am Konsensprozess beteiligten PolitikerInnen, hinterher sicherlich auch eine größere Motivation hätten, die gemeinsamen Ergebnisse umzusetzen.

Außerdem ermöglicht eine Festlegung der Kommissionsmitglieder auf Konsens-Entscheidungen unter Einbeziehung der VertreterInnen von Bund und Ländern wahrscheinlich eine entspanntere Haltung bei der Auswahl der WissenschaftlerInnen für die Kommission. Derzeit haben wir die Eindrücke, dass die nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Kommission vor allem deshalb bestimmte WissenschaftlerInnen als stimmberechtigte Mitglieder einsetzen wollen, weil sie von diesen ihre eigenen Positionen und Interessen möglichst gut vertreten glauben – eben auch bei Abstimmungen. Würden aber Mehrheitsentscheidungen gar nicht mehr stattfinden und die PolitikerInnen in der Kommission selbst mitentscheiden können, dann gäbe es voraussichtlich mehr Freiheit bei der Suche nach integren WissenschaftlerInnen, die das Vertrauen aller Seiten genießen.

Konsens-Verfahren bedeutet im Übrigen nicht, dass Konflikte und Interessengegensätze nicht auf den Tisch kommen und der Dissens nicht klar benannt wird. Das Verfahren ermöglicht im Gegenteil auf der Basis eines klar herausgearbeiteten und öffentlich benannten Interessengegensatzes einen konstruktiven Umgang mit diesen Konflikten.

12. Die von Atommüll-Lagerung betroffenen Regionen und die Regionen, die aufgrund geologischer Erkenntnisse betroffen sein könnten, werden schon ab Phase 1 in die Arbeit der Kommission mit einbezogen. Dafür entwickelt die Kommission weitgehende Möglichkeiten der **Beteiligung und Mitbestimmung**.

Weitgehende Beteiligung und Mitbestimmung der Betroffenen ist der Schlüssel zum Erfolg eines Suchverfahrens. Und je früher diese einsetzt, umso größer sind die Erfolgs-Chancen. Deshalb macht für uns eine Mitarbeit in der Kommission nur dann Sinn, wenn die Kommissionsmitglieder bereit sind, die Betroffenen von Anfang an mit einzubeziehen statt Entscheidungen über ihre Köpfe hinweg zu treffen.

13. Es gibt Einvernehmen über die **Arbeitsweise** der Kommission: Geschäftsstelle (durch wen besetzt?), Geschäftsordnung, Anzahl der Sitzungen (Wie lange? Welche Arbeitsformen? Arbeitsgruppen?).

Auch hier geht es um Vertrauen: Sind die Spielregeln der Kommission so, dass alle am Tisch ihre Interessen gut vertreten können? Nimmt sich die Kommission genügend Arbeitszeit, um alle wesentlichen Fragen umfassend behandeln zu können? Das muss vorher geklärt werden, denn es macht für uns nur Sinn, uns zu beteiligen, wenn wir davon überzeugt sind, dass es alle Beteiligten sehr ernst meinen mit der Suche nach dem bestmöglichen Umgang mit dem Atommüll.

6. Unsere (vorläufigen) Kriterien, um an Phase 2 teilzunehmen

Dies ist eine vorläufige und sicher unvollständige Aufstellung, die illustrieren soll, um welche Themenbereiche es uns dabei geht. Die konkreten Kriterien entwickeln sich in Phase 1 und hängen auch stark damit zusammen, was die Menschen in den betroffenen Regionen für notwendig halten.

Belastbare Zusage der Politik:

- Die Laufzeiten der Atomkraftwerke werden nicht verlängert.

Änderungen im Gesetz

Kommission

- Selbstbefassungsrecht der Kommission
- Insgesamt (Phase 1 + 2) mindestens 30 Monate Zeit für die Kommission.
- Vollständige Akteneinsicht für die Kommission

Verfahren

- Mehr Klagerechte in den einzelnen Schritten des Verfahrens
- Bewahrung von Länder-Zuständigkeiten
- Mindestanzahl von zwei untertägig zu erkundenden Standorten je Wirtsgestein

- Veto-Recht für betroffene Regionen
- Rückschritt-Möglichkeiten im Verfahren
- Zeithorizont des Gesetzes muss geändert werden. Ein Abschluss der Standortauswahl bis 2031 ist unrealistisch und damit unehrlich, ebenso die Begrenzung der Zwischenlagerung auf 40 Jahre.

Reichweite

- Alle Atommüll-Arten müssen Thema sein (auch in der Kommission), nicht nur der hochradioaktive Müll.
- Nicht nur die „Endlagerung“ sondern auch jetzige Probleme mit der Zwischenlagerung müssen Thema sein (auch in der Kommission)

Gorleben

- Die Stellen im Gesetz, die weiterhin einen „Vorteil“ für den Standort Gorleben darstellen, werden so geändert, dass dieser Vorteil wegfällt.
- Es gibt Maßnahmen, die im weiteren Verfahren verhindern, dass Gorleben aufgrund seiner Situation „Vorteile“ hat.

Weiteres

- Überführung der Entsorgungsrückstellungen der AKW-Betreiber in einen öffentlich-rechtlichen Fonds